

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

A. Zielsetzung

Korrektur der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich als nicht verfassungskonform beanstandeten Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in folgenden Bereichen:

- Ländersteuergarantie (§ 10 Abs. 3 FAG);
- Nachteilsausgleich für Bremen und Nordrhein-Westfalen wegen Nichtberücksichtigung bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1983 bis 1986 (§ 11 a Abs. 2 FAG);
- Nachteilsausgleich für Bremen wegen zu geringer Bemessung der Vorabbeträge für Kosten politischer Führung und Haushaltsnotlage bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1987 bis 1991 (§ 11 a Abs. 3 FAG);
- Bemessung der Vorabbeträge Bremens für Kosten politischer Führung und Haushaltsnotlage bei den Bundesergänzungszuweisungen ab 1992 (§ 11 a Abs. 3 FAG).

B. Lösung

- Aufhebung der Ländersteuergarantie in den Jahren 1991 bis 1994;
- Zahlung des gebotenen zusätzlichen Nachteilsausgleichs für Bremen und Nordrhein-Westfalen wegen Nichtberücksichtigung bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1983 bis 1986 je zur Hälfte in 1992 und 1993 aus dem Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen dieser Jahre;
- Zahlung des Nachteilsausgleichs für Bremen wegen zu geringer Bemessung der Vorabbeträge in den Jahren 1987 bis 1991 je

zur Hälfte in 1992 und 1993 aus dem jeweils um 119 Mio. DM erhöhten Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen dieser Jahre;

- Anhebung der Vorabbeträge Bremens auf die Höhe der dem Saarland gewährten Vorabbeträge bei den Bundesergänzungszuweisungen ab 1992.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Beim Bund entstehen in den Jahren 1992 und 1993 jeweils Mindereinnahmen in Höhe von 119 Mio. DM.

Die den Empfängerländern von Bundesergänzungszuweisungen nach Abzug der Vorabbeträge zufließenden Bundesergänzungszuweisungen mindern sich in den Jahren 1992 und 1993 gegenüber dem bisherigen Recht dadurch, daß zuvor für Nordrhein-Westfalen ein Betrag von jeweils 15,5 Mio. DM und für Bremen ein Betrag von jeweils 248,5 Mio. DM abgezogen wird.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) — 521 11 — Fi 96/92

Bonn, den 2. November 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 9. Oktober 1992 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahren 1992 und 1993 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 119 000 000 DM.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich erhalten in den Jahren 1992 und 1993 aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 Bremen Zahlungen von je

30 000 000 DM und Nordrhein-Westfalen Zahlungen von je 15 500 000 DM.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich ab 1992 nachstehende Länder folgende Vorabbeträge:

Bremen	250 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM,
Saarland	250 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	50 000 000 DM.

Zum Ausgleich der Nachteile bei der Bemessung der Vorabbeträge in den Jahren 1987 bis 1991 erhält das Land Bremen in den Jahren 1992 und 1993 aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 zusätzlich je eine Zahlung von 237 500 000 DM.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**1. Allgemeiner Teil**

Durch das Urteil vom 27. Mai 1992 hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, mit Wirkung für das bisher nicht endgültig abgerechnete Ausgleichsjahr 1991 die mit dem Grundgesetz unvereinbare Regelung des § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) entweder aufzuheben oder durch eine verfassungskonforme Neuregelung zu ersetzen. Nach dem Urteil sind außerdem Nachteile, die Bremen und Nordrhein-Westfalen dadurch erlitten haben, daß sie verfassungswidrig zu niedrige Bundesergänzungszuweisungen erhalten haben, auszugleichen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die sich aus dem Urteil in den vorerwähnten Bereichen ergebenden Folgerungen gezogen werden.

Im einzelnen sind folgende Rechtsänderungen vorgesehen:

1. Aufhebung der Ländersteuergarantie
(§ 10 Abs. 3 FAG) für die Jahre 1991 bis 1994

Die Ländersteuergarantie wird mit Wirkung für die Ausgleichsjahre 1991 bis 1994 aufgehoben. Damit werden für die Übergangszeit bis zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1995 die Ausgleichszuweisungen und -beiträge im Länderfinanzausgleich ausschließlich auf der Grundlage eines Finanzkraftvergleichs berechnet, der nach näherer Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes stets auch den Gemeindesteuereinsatz einschließt. Eine Korrekturrechnung unter Beschränkung auf die ausgleichsrelevanten Landeseinnahmen findet danach nicht statt.

Die Regelung zieht für die Übergangszeit bis zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1995 eine der möglichen Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992. Für die laufende Abrechnung des Länderfinanzausgleichs wird damit im Interesse der Planungssicherheit der einzelnen Länder Klarheit geschaffen. Der Entscheidung des Gesetzgebers über die Ausgestaltung der Neuordnung des Länderfinanzausgleichs ab 1995 soll damit nicht vorgegriffen werden.

2. Korrektur des Nachteilsausgleichs
nach § 11a Abs. 2 FAG

Das Bundesverfassungsgericht erklärt den Gesetzgeber für verpflichtet, den im Urteil des Gerichts vom 24. Juni 1986 (BVerfGE 72, 330 [423]) angeordneten Nachteilsausgleich für Bremen und Nordrhein-West-

falen wegen Nichtberücksichtigung dieser Länder bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1983 bis 1986 so zu bemessen, daß keine pauschalen Abschläge von den für diese Jahre ermittelten Fehlbetragssummen vorgenommen werden.

Danach kann Bremen insgesamt einen um 60 Mio. DM und Nordrhein-Westfalen insgesamt einen um 31 Mio. DM höheren Nachteilsausgleich verlangen.

Es ist vorgesehen, daß diese Nachzahlung je zur Hälfte in den Jahren 1992 und 1993 aus dem für die Zeit von 1987 bis 1993 auch wegen des Nachteilsausgleichs erheblich erhöhten Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen vorgenommen wird. Die Durchführung des Nachteilsausgleichs im Rahmen der Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner früheren Entscheidung selbst angeordnet (vgl. BVerfGE 72, 330 [423]).

3. Nachteilsausgleich für Bremen wegen zu geringer Vorabbeträge bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1987 bis 1991 (§ 11a Abs. 3 FAG)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hätte Bremen in den Jahren 1987 bis 1991 Haushaltshilfe-Vorabbeträge in gleicher Höhe wie das Saarland bekommen müssen. Der Bremen insoweit zu gewährende Nachteilsausgleich beläuft sich auf insgesamt 225 Mio. DM.

Außerdem hat es das Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungskonform angesehen, daß Bremen als Vorabbetrag für die Kosten politischer Führung in den Jahren 1987 bis 1991 nur Vorabbeträge zugebilligt worden sind, die pauschal 50 v. H. unter den für das Saarland ausgewiesenen Beträgen liegen. Der Gesetzentwurf sieht als Nachteilsausgleich insofern Nachzahlung der Summe der Differenz zu den Vorabbeträgen des Saarlandes vor. Dabei handelt es sich um insgesamt 250 Mio. DM.

Der Nachteilsausgleich zugunsten Bremens im Rahmen von § 11a Abs. 3 FAG (insgesamt 475 Mio. DM) soll je zur Hälfte in den Jahren 1992 und 1993 vorgenommen werden. Er wird zur Hälfte vom Bund über eine entsprechende Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen in den betreffenden Jahren und im übrigen aus dem Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen finanziert, obwohl sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 für den Bund eine Verpflichtung zur Aufstockung der Bundesergänzungszuweisungen nicht ergibt.

4. Gleichstellung Bremens mit dem Saarland hinsichtlich der Vorabbeträge bei den Bundesergänzungszuweisungen ab 1992 (§ 11 a Abs. 3 FAG)

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts entsprechend werden außerdem die Bremen nach § 11 a Abs. 3 FAG gewährten Vorabbeträge wegen Haushaltsnotlage und Kosten politischer Führung ab 1992 an diejenigen des Saarlands angepaßt.

Die nach dem Verfassungsurteil gebotenen umfassenden Hilfen zur Sanierung der Finanzen Bremens und des Saarlands müssen späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleiben. Eine solche Regelung setzt eine noch ausstehende Abstimmung von Bund und allen Ländern über ein gemeinsames Hilfskonzept voraus. Sie kann außerdem nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Finanzprobleme der neuen Länder getroffen werden.

Beim Bund entstehen durch das Gesetz in den Jahren 1992 und 1993 jeweils Mindereinnahmen in Höhe von 119 Mio. DM infolge der Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen.

Die den Empfängerländern von Bundesergänzungszuweisungen nach Abzug der Vorabbeträge zufließenden Bundesergänzungszuweisungen mindern sich in den Jahren 1992 und 1993 gegenüber dem bisherigen Recht dadurch, daß zuvor für Nordrhein-Westfalen ein Betrag von jeweils 15,5 Mio. DM und für Bremen ein Betrag von jeweils 248,5 Mio. DM abgezogen wird. Nähere Aussagen über die Verteilung dieser Mindereinnahmen können erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da die Streichung der Ländersteuergarantie lediglich Auswirkungen auf die Bemessung der Finanzausgleichsleistungen unter den Ländern haben kann und die den Ländern Bremen und Nordrhein-Westfalen zufließenden Nachteilsausgleichsbeträge nur die allgemeine Finanzausstattung dieser Länder in begrenztem Umfang verbessern.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 3 FAG)

Die Aufhebung der Ländersteuergarantie hat zur Folge, daß bereits in der endgültigen Abrechnung des

Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1991 die Korrekturrechnung nach § 10 Abs. 3 FAG entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 11 a FAG)

Es handelt sich um die im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen vorzunehmenden Änderungen.

Zu Buchstabe a (§ 11 a Abs. 1 FAG)

Die Vorschrift sieht eine Aufstockung des Gesamtvolumens der Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1992 und 1993 in Höhe von jeweils 119 Mio. DM vor. Damit übernimmt der Bund die Hälfte des Bremen wegen zu niedriger Vorabbeträge bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1987 bis 1991 zu gewährenden Nachteilsausgleichs nach Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 11 a Abs. 3 FAG).

Zu Buchstabe b (§ 11 a Abs. 2 FAG)

Es handelt sich um die Korrektur des Nachteilsausgleichs für Bremen und Nordrhein-Westfalen wegen der Nichtberücksichtigung bei den Bundesergänzungszuweisungen in den Jahren 1983 bis 1986.

Zu Buchstabe c (§ 11 a Abs. 3 FAG)

Die Regelung enthält sowohl die Anhebung der Bremen gewährten Vorabbeträge auf die Höhe der dem Saarland gewährten Vorabbeträge ab 1992 als auch den Nachteilsausgleich für Bremen wegen der zu niedrigen Festsetzung der Vorabbeträge in den Jahren 1987 bis 1991.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

